

Parlamentarischer Vorstoss

wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Altersdurchmisches Lernen im Baselbiet
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	3. Juni 2021
Dringlichkeit:	—

Immer mehr Schulen befassen sich mit dem Konzept des altersdurchmischten Lernens (AdL). Dafür sind einerseits organisatorische und finanzielle Gründe, wie zum Beispiel abnehmende Schülerinnen- und Schülerzahlen, aber auch der Erhalt kleinerer Schulen ausschlaggebend. Andererseits führen auch pädagogische Überlegungen dazu, dass AdL an immer mehr Schulen in Betracht gezogen wird. So wird das AdL teilweise als Chance im Hinblick auf einen veränderten Umgang mit der zunehmenden Heterogenität in den Schulklassen gesehen. Eine wichtige Voraussetzung für AdL ist die Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen (Klassenräume, Lehrkräfte, Klassengrösse).

AdL ist die klassische Form der Zusammenlegung von Kindern aus mehreren Jahrgangsklassen zu einer jahrgangsübergreifenden, altersdurchmischten Lerngruppe. AdL ist wie eingangs erwähnt schweizweit auf dem Vormarsch. Und wie immer bei einem solchen Boom, wird AdL zu einem ideologisch aufgeladenen Feld, bei dem sowohl Befürworterinnen als auch Gegner mit Argumenten dafür und dagegen um sich werfen. Altersdurchmischter Unterricht ist an sich nichts Neues. Seit je her werden in kleinen Dorfschulen Kinder unterschiedlichen Alters gemeinsam unterrichtet. Allerdings geschieht dies dann aus der Situation heraus und nicht aufgrund pädagogischer Überlegungen.

AdL wird heute nicht nur an kleineren Dorfschulen angewendet, sondern die Einführung von AdL kann auch mit der gleichzeitigen Aufhebung von Einführungsklassen einhergehen. So wurden bspw. in Reinach die Einführungsklassen abgeschafft und die heilpädagogischen Ressourcen werden nun den AdL-Klassen zur Verfügung gestellt.

Wie bereits erwähnt, müssen in einer Mehrjahrgangsklasse auch die Voraussetzungen stimmen. Im Kanton Baselland wurde 2018 beispielsweise festgehalten, dass Lehrkräfte in Mehrjahrgangsklassen für den Mehraufwand bei der Planung und Durchführung des Unterrichts entschädigt werden.

In der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule des Kantons Baselland ist unter Punkt 4.3 festgehalten:

§ 25

Mehrjahrgangsklassen

1

Für Schulen mit 100 oder weniger Schülerinnen und Schülern gelten folgende Klassenzahlen: *

- a. * bis 20 Schülerinnen und Schüler, 1 Klasse
- b. * 21 - 40 Schülerinnen und Schüler, 2 Klassen
- c. * 41 - 60 Schülerinnen und Schüler, 3 Klassen
- d. * 61 - 80 Schülerinnen und Schüler, 4 Klassen
- e. * 81 - 100 Schülerinnen und Schüler, 5 Klassen
- f. * 101 und mehr Schülerinnen und Schüler, 6 Klassen

Es liegt also eine Grundlage zur Bildung von Mehrjahrgangsklassen vor. Da es aber eben auch Mehrjahrgangsklassen gibt, die nicht auf Grund der Klassengrösse zustande kommen, gilt es einige grundsätzliche Fragen zu klären.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Voraussetzungen muss eine Schule erfüllen, um das AdL flächendeckend einzuführen?
2. Was ist die Haltung des Regierungsrates zum AdL?
3. Gibt es Mindeststandards bezüglich der Pensenhöhe für eine Klasse mit AdL?
4. Wie werden die Lehrpersonen und die Schulräte bei der Einführung des AdL einbezogen?
5. Muss das AdL im Schulprogramm festgehalten werden?
6. Steht die finanzielle Entschädigung des Kantons allen Klassenlehrpersonen zu?
7. Können Gemeinden die Einführungs- und Kleinklassen zugunsten von AdL abschaffen?
8. Wo sieht der Regierungsrat Vor- beziehungsweise Nachteile des AdL gegenüber den Einführungs- oder Kleinklassen?

Liestal, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch